

Genehmigung des Teilliquidationsreglements

Destinatäre sind nicht Partei

Worum geht's?

Haben Destinatäre eine Möglichkeit, gegen die Genehmigung des Teilliquidationsreglements durch die Aufsichtsbehörde vorzugehen?

Urteil 9C_500/2012 vom 28. Februar 2013

(zur Publikation vorgesehen)

Sachverhalt

Die Pensionskasse, eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt, verabschiedete ein neues Teilliquidationsreglement, das in der Folge von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurde.

Gegen diese Genehmigung erhoben mehrere angeschlossene Arbeitgeber

sowie einzelne aktive Versicherte und Rentner Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und beantragten, die Genehmigung sei aufzuheben, da das Teilliquidationsreglement gegen Bundesrecht und die Statuten der Pensionskasse verstosse. Das Bundesverwaltungsgericht stellte sich auf den Standpunkt, die Arbeitgeber seien gar nicht zur Beschwerde

berechtigt. Die Beschwerde der Destinatäre behandelte es zwar, wies sie aber ab.

Vor Bundesgericht ist nun umstritten, wer berechtigt ist, gegen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorzugehen.

Entscheid

Gemäss Art. 53b Abs. 2 BVG müssen die reglementarischen Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren der Teilliquidation von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Diese hat präventiv darüber zu befinden, ob die massgebenden Bestimmungen im Reglement gesetzeskonform umgesetzt wurden. Das Teilliquidationsreglement tritt erst mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Dies gilt auch, wenn, wie hier, das Teilliquidationsreglement einer öffentlich-rechtlichen Kasse die Form eines Gesetzes hat. In Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre erkennt das Bundesgericht, dass es sich beim Genehmigungsentscheid der Aufsichtsbehörde um eine Verfügung handelt. Eine solche kann aber nur anfechten, wer ein aktuelles schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung nachweisen kann.

Damit ist zur Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die ange-

fochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

Adressat der Genehmigungsverfügung ist die Pensionskasse. Das Gesetz sieht für die Destinatäre bei der Erstellung und Genehmigung des Teilliquidationsreglements keine Rolle vor. Erst bei der Durchführung einer konkreten Teilliquidation haben sie das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

Die angeschlossenen Arbeitgeber machen geltend, sie seien durch eine mögliche Nachschusspflicht besonders betroffen und hätten darum das Recht, dass ihre Beschwerde vom Bundesverwaltungsgericht behandelt würde. Das Bundesgericht stellt jedoch fest, dass sich aus dem Teilliquidationsreglement keine Nachschusspflicht ableiten lasse. Diese ergebe sich höchstens aus dem Reglement über den Anschluss und Austritt von Arbeitgebern. Selbst wenn sich für die Arbeitgeber Folgen aus dem Teilliquidationsreglement ergeben sollten, so manifestierten sich diese frühestens im Fall einer konkreten Teilliquidation. Es fehlt somit (auch) den

Arbeitgebern an einem aktuellen Rechtsschutzinteresse und das Bundesverwaltungsgericht hätte weder die Beschwerde der Destinatäre noch diejenige der Arbeitgeber behandeln dürfen.

Fazit: Arbeitgeber und Destinatäre können gegen die Genehmigung des Teilliquidationsreglements nur vorgehen, soweit sich daraus für sie eine aktuelle Verpflichtung ergibt. Dies dürfte in den wenigsten Fällen gegeben sein. Die Destinatäre können das Reglement also erst im konkreten Anwendungsfall gerichtlich überprüfen lassen. Da dies ja bekanntlich bei jedem Reglement einer Vorsorgeeinrichtung der Fall ist, kann man sich fragen, ob das Genehmigungsverfahren einen Mehrwert bringt.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 53b Abs. 2 BVG

Laurence Uttinger

Rechtsanwältin bei
Niederer Kraft & Frey, Zürich